



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

EDSB Newsletter

Nr. 44 | Februar 2015

IN DIESER AUSGABE

SCHLAGLICHTER

- 1 Der Strategieplan 2015-2019 des neuen EDSB
Große Datenschutzanstrengungen für „Big Data“
- 1 Glückwünsche für das dynamische neue EDSB-Team



AUFSICHT

- 2 Leitlinien des EDSB zu Interessenkonflikten: Datenschutz stärkt eine gute öffentliche Verwaltung
- 2 Probleme mit dem Einfrieren von Vermögenswerten lassen den Rat kalt
- 2 Technischer Fehler führt zu Datenschutzverletzung
- 2 Praktischer Ansatz zur Verbesserung der Regeleinhaltung
- 2 Whistleblowing leicht – und datenschutzfreundlich – gemacht



BERATUNG

- 3 Abwägung zwischen Privatsphäre und Transparenz
- 3 So werden Drohnen datenschutzfreundlich
- 3 Mit Vollgas zu einem sicheren Austausch von Informationen über Verkehrsdelikte
- 3 Bewertung der Auswirkungen auf die Grundrechte



IT POLICY

- 4 Viel Zulauf für die IPEN-Initiative
- 4 Intelligente Verkehrssysteme erfordern ein intelligentes Datenschutzkonzept
- 4 Personenbezogene Daten als Preis für kostenlose Übersetzungsdienste
- 4 Wie sicher ist Biometrie?



VERANSTALTUNGEN

- 5 Europäischer Datenschutztag
28. Januar 2015
- 5 CPDP-Konferenz 2015: „Datenschutz in Bewegung“
21.-23. Januar 2015, Brüssel



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

SCHLAGLICHTER

Der Strategieplan 2015-2019 des neuen EDSB

Große Datenschutzanstrengungen für „Big Data“

Advances in technology are bringing untold benefits and opportunities, but it is important to ensure that these benefits do not come at the expense of our fundamental rights. With Data Protection at the top of the EU and international agendas, the new European Data Protection Supervisor, Giovanni Buttarelli, is dedicated to developing innovative and future-oriented solutions to these emerging challenges.



Glückwünsche für das dynamische neue EDSB-Team

Das Team der neuen Beauftragten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) hat Glückwünsche von zahlreichen Institutionen und hochrangigen Vertretern aus der ganzen Welt erhalten, auch vom bisherigen EDSB Peter Hustinx. Der bisherige Stellvertretende Beauftragte Giovanni Buttarelli wurde am 4. Dezember 2014 mittels einer gemeinsamen Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zum EDSB ernannt; Wojciech Wiewiórowski wurde gleichzeitig als sein Stellvertreter ernannt.

Wir treten in eine entscheidende Phase für den europäischen Datenschutz ein. Die rasante Entwicklung neuer Technologien erfordert angemessene Lösungen. Ich werde mich mit voller Energie dafür einsetzen, den Unionsgesetzgeber zu unterstützen, damit die Datenschutzreform 2015 abgeschlossen wird und dabei moderne und zukunftsorientierte Datenschutzmechanismen umgesetzt werden. Es ist an der Zeit, die Privatsphäre und den Datenschutz in der digitalen Welt effektiver zu machen, auch im Hinblick auf den Themenkomplex „Big Data“

Giovanni Buttarelli, EDSB

Ich freue mich darauf, auf meinen Erfahrungen in der effektiven Durchsetzung von Datenschutzregeln und auf meinem technischen Know-How aufzubauen, um bestehende und neue Datenschutzprinzipien in der Praxis effektiver umzusetzen. Die Organe der EU müssen ein hohes Maß an Regelbefolgung zeigen und das Prinzip der Rechenschaftspflicht, das in der Reform weiterentwickelt wird, weiter umsetzen.

Wojciech Wiewiórowski, Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Leitlinien des EDSB zu Interessenkonflikten: Datenschutz stärkt eine gute öffentliche Verwaltung

Im Dezember 2014 veröffentlichte der Europäische Datenschutzbeauftragte Leitlinien zur Erhebung und Veröffentlichung personenbezogener Daten bezüglich des Umgangs mit Interessenkonflikten in den Organen und Einrichtungen der EU. In diesen Leitlinien ermutigt der EDSB die *Organe und Einrichtungen der EU* (EU-Organen) dazu, beim Umgang mit den Interessenerklärungen



der für sie arbeitenden Personen das Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz und die Datenschutzrechte der betroffenen Personen abzuwägen. Diese Abwägung kann die Bemühungen der EU-Organen um das Vertrauen der Öffentlichkeit und ihrer eigenen Mitarbeiter stärken.

Indem sie den Datenschutz umfassend berücksichtigen, können die EU-Organen

Offenheit und Transparenz herstellen sowie Interessenerklärungen auf eine faire Art und Weise handhaben. So demonstrieren sie die Unabhängigkeit der für sie arbeitenden Personen und kommen gleichzeitig der Fürsorgepflicht ihnen gegenüber nach.

Giovanni Buttarelli, EDSB

Leitlinien des EDSB

Probleme mit dem Einfrieren von Vermögenswerten lassen den Rat kalt

Eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Einfrieren von Vermögenswerten gemäß Artikel 215 des *Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) führte zu Beschwerden mehrerer betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Rat der Europäischen Union.

Die Beschwerdeführer legten bei Gericht erfolgreich Einspruch gegen ihre Aufnahme in die Liste der Personen ein, deren Vermögen eingefroren wurde, und wurden daraufhin aus der Liste gestrichen. Der Rat ergriff jedoch keine weiteren Schritte, um den Ruf derer wiederherzustellen, die fälschlich gelistet worden waren, wie der EDSB in mehreren *Stellungnahmen* empfohlen hatte.



Die ursprüngliche Veröffentlichung der Namen der Beschwerdeführer in der Liste der Personen, deren Vermögen eingefroren wurde, im Amtsblatt der EU lässt sich nicht rückgängig machen. Der EDSB war jedoch der Auffassung, dass die Beschwerdeführer gemäß Artikel 16 der Datenschutzverordnung Anspruch auf die Löschung ihrer personenbezogenen Daten haben, die vom Rat verarbeitet wurden, und dass der Rat zusätzliche Maßnahmen ergreifen sollte, um öffentlich den Ruf der Beschwerdeführer wiederherzustellen. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass die Gründe für die Löschung von der Sanktionsliste im Änderungsrechtsakt, der im Amtsblatt veröffentlicht wird, oder in einem Schreiben an die betroffene Person aufgeführt werden.

Technischer Fehler führt zu Datenschutzverletzung

Im Frühjahr 2014 führte ein technischer Fehler dazu, dass ein europäisches Organ personenbezogene Daten über seine Bediensteten auf seiner Website zugänglich machte. Zu den Daten, die für interne Zwecke erhoben worden und für die Veröffentlichung im internen Netzwerk der Einrichtung bestimmt waren, gehörten Tätigkeitsbeschreibungen, Vornamen und in einigen Fällen auch Fotos. Ein Bediensteter reichte eine Beschwerde wegen dieser Datenschutzverletzung ein, die der EDSB untersuchte.

Wir kamen zu dem Schluss, dass in diesem Fall ein Verstoß

gegen Artikel 22 der Datenschutzverordnung vorlag. Wir befanden jedoch die Reaktion des Organs auf die Datenschutzverletzung für zufriedenstellend, da nach unserer Auffassung die notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um ähnliche Datenschutzverletzungen in Zukunft zu verhindern.



Praktischer Ansatz zur Verbesserung der Regeleinhaltung

Im November 2014 ging die Abordnung eines Mitglieds des Teams für Aufsicht und Durchsetzung des EDPS zum Satellitenzentrum der Europäischen Union (EU SatCen) zu Ende. Die Abordnung war im Rahmen eines vom EDSB organisierten Pilotprojekts zur Förderung von Austauschmaßnahmen, Besuchen und kurzen Abordnungen erfolgt. Ziel war die Schaffung einer Datenschutzkultur im EU SatCen und eine praktische Anleitung für das Satellitenzentrum im Hinblick auf die vollständige Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Beide Seiten verbuchten die Maßnahme als Erfolg. In Zusammenarbeit mit einer EDSB-Mitarbeiterin konnten die für personenbezogene Daten Verantwortlichen beim EU SatCen erfolgreich *Datenverarbeitungen*

nach ihren Verfahren melden, einschlägige Datenschutzgarantien vorsehen und dabei ein umfassenderes Bewusstsein für die Grundsätze des Datenschutzes entwickeln. Für den EDSB erwies sich diese Erfahrung als interessante Herausforderung, bei der es darum ging, in sehr kurzer Zeit ein gutes Datenschutzniveau zu erreichen. Es war zudem sehr nützlich, die Anwendung der Leitlinien des EDSB aus erster Hand in der Praxis zu erleben. Nach den positiven Ergebnissen dieses Pilotprojekts hofft der EDSB jetzt, künftige Abordnungen und Austauschmaßnahmen fördern zu können, um ähnliche Erfolge und Verbesserungen der Datenschutz-Konformität in weiteren EU-Organen und Einrichtungen zu erreichen.

Whistleblowing leicht – und datenschutzfreundlich – gemacht

Die Europäische Bürgerbeauftragte hat kürzlich interne Regeln für die Meldung von Unregelmäßigkeiten (Whistleblowing) ausgearbeitet. Sie haben das Ziel, die Rechte und Interessen von Hinweisgebern (Whistleblowern) zu schützen und angemessene Abhilfemaßnahmen bereitzustellen, wenn sie nicht korrekt und fair behandelt werden.

Gemäß Artikel 22a des Beamtenstatuts und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind alle Bediensteten rechtlich verpflichtet, Betrug, Korruption oder andere schwerwiegende Verletzungen der Dienstpflichten zu melden. Um dies zu erleichtern, existiert ein Whistleblowing-Verfahren.

In unserer Stellungnahme vom 4. Dezember 2014 ging es vor

allem darum, dass gewährleistet werden muss, dass die von der Europäischen Bürgerbeauftragten erfassten Daten aus Whistleblowing-Berichten relevant sind und die Menge der erfassten Daten im Verhältnis zu den Vorwürfen nicht unangemessen groß ist. Da dies eine sehr schnelle Reaktion auf jeden Whistleblower-Bericht erfordert, empfehlen wir, den Umgang mit exzessiven Datenmengen ausdrücklich in den internen Regeln der Bürgerbeauftragten zu erläutern.

Zusätzlich stellten wir klar, dass die Vertraulichkeit in Bezug auf die Identität von Hinweisgebern, Beschuldigten und Dritten von größter Bedeutung ist. Wir erinerten die Europäische Bürgerbeauftragte außerdem daran, dass personenbezogene Daten sich nicht nur auf das Leben

einer Person, sondern auch auf ihre Aktivitäten beziehen.

Stellungnahme des EDSB





Abwägung zwischen Privatsphäre und Transparenz

Im Jahr 2014 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung. Der Vorschlag der Kommission soll die Transparenz verbessern und eine langfristige Einbeziehung der Aktionäre fördern.

Besonders relevant für den Datenschutz ist, dass die Unternehmen

das Recht erhalten sollen, ihre Aktionäre zu identifizieren. Außerdem wird eine Offenlegung des Vergütungspakets von Mitgliedern der

Unternehmensleitung durch Veröffentlichung im Vergütungsbericht gefordert, über den die Aktionäre abstimmen können.



In unserer Stellungnahme vom 28. Oktober 2014 empfahl der EDSB, dass in dem Vorschlag aufgeführt wird, zu welchen Zweck die jeweiligen Daten erfasst und verarbeitet werden. Wir empfehlen der Kommission außerdem, klar zu bestimmen, dass weder die Informationen über die Identität der Aktionäre noch die Daten über die Vergütung einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung für mit den eigentlichen Zwecken nicht in Einklang stehende oder nicht genannte Zwecke verwendet werden dürfen. Außerdem sollte der Vorschlag von den Unternehmen verlangen, durch

technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Zugang zu Informationen über natürliche Personen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums eingeschränkt wird. Es sollte außerdem vorgeschrieben werden, dass wenn bei der Offenlegung der Einzelheiten über das Vergütungspaket eines Mitglieds der Unternehmensleitung Gesundheitsdaten oder andere sensible Daten preisgegeben werden, die Informationen so formuliert werden, dass sie keinen Hinweis mehr auf derartige Daten enthalten.

Stellungnahme des EDSB

So werden Drohnen datenschutzfreundlich

Die *Mitteilung der Kommission* vom 8. April 2014 behandelt die zivile Nutzung ferngesteuerter Luftfahrtsysteme, besser bekannt als Drohnen. Eine zivile Nutzung von Drohnen ist jeder Einsatz, der nicht zu militärischen Zwecken erfolgt.

In unserer Stellungnahme vom 26. November 2014 betonten wir, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Drohnen zu wirtschaftlichen oder beruflichen Zwecken die geltenden Datenschutzbestimmungen des jeweiligen EU-Mitgliedstaats eingehalten werden müssen, die auf der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG basieren. Dies gilt auch in den meisten Fällen, in denen Drohnen von natürlichen Personen privat genutzt werden.

Drohnen können von vielen verschiedenen Organisationen oder Personen zu vielen verschiedenen Zwecken eingesetzt werden. Dies können große Unternehmen wie Amazon, aber auch landwirtschaftliche Betriebe sein, die Drohnen zur Überwachung ihrer Anbauflächen einsetzen, oder ein Konzertveranstalter, der sie nutzt, um die Sicherheit bei einer Veranstaltung

zu gewährleisten. Drohnen können auch von Strafverfolgungsbehörden in Grenzgebieten zur Überwachung illegaler Einreisen genutzt werden. Um sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten mit den Datenschutzbestimmungen konform sind, wiesen wir darauf hin, dass bei jeder Verwendung von Drohnen und Verarbeitung der von ihnen erfassten Daten sichergestellt werden muss, dass den natürlichen Personen, um deren personenbezogene Daten es geht, die vorgeschriebenen Informationen übermittelt werden. Es muss zudem dafür gesorgt werden, dass die erfassten Informationen ange-

messungen geschützt und nicht länger als notwendig gespeichert werden. Zudem begrüßten wir verschiedene von der Kommission vorgeschlagene Initiativen und Sensibilisierungsprojekte. Diese Projekte sollten bereit stehen, sobald die Drohnen auf dem zivilen Markt der EU in Verkehr gebracht werden. Wir empfehlen der Kommission außerdem, den Herstellern von Drohnen zu empfehlen, in ihren Designprozessen mit entsprechenden Grundeinstellungen für „eingebauten Datenschutz“ zu sorgen.

Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten



Mit Vollgas zu einem sicheren Austausch von Informationen über Verkehrsdelikte

Der EDSB wurde von der Kommission zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte konsultiert. Der Vorschlag soll die Richtlinie 2011/82/EU ersetzen, die vom Gerichtshof der Europäischen Union wegen falscher Rechtsgrundlage für ungültig erklärt wurde.

Der neue Richtlinienentwurf deckt sich fast vollständig mit der ursprünglichen Richtlinie, mit Ausnahme der Änderung, die aufgrund der berichtigten Rechtsgrundlage erforderlich wurde. Aufgrund dieser Änderung konsultierte uns die Kommission speziell zu der Frage, ob die Richtlinie 95/46/EG in die-

sem Fall die anwendbare Datenschutz-Rechtsvorschrift ist.

In unseren Anmerkungen vom 3. Oktober 2014 begrüßten wir die Erwähnung der Richtlinie 95/46/EG als anwendbares Datenschutzrecht. Wir wiesen jedoch auch darauf hin, dass dies kein klar umrissener und einfacher Fall ist. Der Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG ist zwar wichtig, es muss aber auch sichergestellt werden, dass bei allen Datenverarbeitungen die in Artikel 8 der Charta der Grundrechte festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden. Diese Vorschriften sind wiederum im Lichte detaillierterer Datenschutzbestimmungen, u. a. für die Polizei, vor allem aber der in der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Regeln auszulegen.

Anmerkungen des EDSB



Bewertung der Auswirkungen auf die Grundrechte

In der zweiten Jahreshälfte 2014 führte die Europäische Kommission eine *öffentliche Konsultation* zum neuen Entwurf der Leitlinien für die Folgenabschätzung durch, um die Meinungen der Interessenträger einzuholen. Am 30. Dezember 2014 reichte der EDSB einen Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation ein.

In unserem Schreiben an die Kommission betonten wir, dass sowohl der Vertrag von Lissabon als

auch die Charta der Grundrechte, die im Jahr 2009 in Kraft getreten ist, großen Nachdruck auf den Schutz der Grundrechte in der EU und insbesondere die Rechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten legen.

Urteile jüngeren Datums des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit denen die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung im Fall *Digital Rights Ireland* für ungültig erklärt wurde und die sich im

Fall *Google Spain* mit dem Recht auf Entfernung bestimmter Informationen aus Suchmaschinen befassten, bestätigen dies und haben alle Zweifel dahingehend beseitigt, dass EU-Maßnahmen die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz aufrechterhalten müssen. Daher ist es unerlässlich, dass die Kommission von den frühesten Phasen des Entscheidungsfindungsprozesses in der EU an alle erforderlichen Schritte

unternimmt, um die Wahrung dieser Rechte zu gewährleisten.

In unseren Anmerkungen legten wir mehrere konkrete Vorschläge dazu vor, wie sich dies am besten erreichen lässt, z. B. durch spezifischere Anleitungen und Beispiele für politische Entscheidungsträger der Kommission, wie sichergestellt werden kann, dass Politikmaßnahmen im Einklang mit der Charta stehen.

Anmerkungen des EDSB





Viel Zulauf für die -Initiative

Die Initiative „Internet Privacy Engineering Network“ (IPEN) war kürzlich Thema von Podiumsdiskussionen beim IAPP-Kongress im November 2014 und der CPDP-Konferenz im Januar 2015. Ein aktueller Bericht der ENISA vermittelt außerdem einen Überblick über aktuelle Konzepte für Daten-

schutzfördernde Design- und Technikverfahren unter Verweis auf IPEN mit wertvollem Input für die Arbeit der Initiative. Nach dem Erfolg des ersten Workshops der Initiative im September 2014 findet IPEN immer mehr Zulauf. Als Diskussionsforen dienen informelle Zusammenkünfte und Telefonkonferenzen.

Die Arbeit von IPEN tritt jetzt in eine neue Phase ein, in der wir vor allem dafür sorgen wollen, dass Fortschritte bei der Umsetzung der zehn Aktionspunkte erreicht werden, die von den Teilnehmern des IPEN-Workshops im September 2014 vereinbart wurden. Dazu gehört die Einrichtung einer Kommu-

nikationsinfrastruktur, z. B. in Form von Informationssammlungen, und die Konsolidierung der IPEN-Mailinglisten sowie eine Website, um die IPEN-Ressourcen möglichst effektiv zu organisieren. Es wurden für alle Aktionspunkte Initiatoren benannt, doch für Freiwillige gibt es immer noch Möglichkeiten, unsere

Anstrengungen zur Verbesserung des Standards der Datenschutztechnik im Internet zu unterstützen. Der nächste Meilenstein für die IPEN-Initiative wird eine Bestandsaufnahme des Erreichten sein. Sie wird auf einem zweiten IPEN-Workshop stattfinden, der für Sommer 2015 geplant ist.

Intelligente Verkehrssysteme erfordern ein intelligentes Datenschutzkonzept



Am 3. November 2014 nahm der EDSB an einer Auftaktsitzung für die Arbeitsgruppe Governance und Datenschutz der Plattform der Europäischen Kommission für kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS), teil. Bei C-ITS geht es um eine Gruppe von Technologien und Anwendungen, die Verbindungen zwischen Fahrzeugen und anderen Elementen des Verkehrssystems, wie z. B. Verkehrssteuerung oder Mautsystemen, ermöglichen. Ziel dieses Informationsaustausches ist es, Kollisionen zu verhindern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen sowie Verkehrsbewegungen zu verbessern und zu optimieren.

In der Arbeitsgruppe sind Experten von nationalen Behörden und der Kommission sowie aus öffentlichen und privaten Organisationen vertreten, die im Bereich C-ITS aktiv sind, z. B. Automobilclubs, Kraftfahrzeughersteller, Mautstraßenbetreiber und Hersteller von Navigationssystemen und sonstiger Kfz-Elektronik.

Die Arbeitsgruppe Governance und Datenschutz soll Empfehlungen zu Fragen des Datenschutzes und der Privatsphäre für die Entwicklung und Einführung von C-ITS in der EU vorlegen. Der Schutz der Privatsphäre ist ein wichtiges Anliegen bei der Einführung von C-ITS, da diese die

Möglichkeit zur Erfassung enormer Mengen von Daten bieten, z. B. zu Standort, Fahrzeugmodell und Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Fahrgeschwindigkeit sowie personenbezogene Daten von C-ITS-Nutzern, einschließlich Name, Anschrift oder Führerscheinnummer. Wenn sie miteinander verknüpft werden, können diese Daten zur Erstellung von Nutzerprofilen oder zur Verfolgung von Nutzern verwendet werden.

In unserer Präsentation vor der Arbeitsgruppe legten wir unsere früheren Arbeiten in diesem Bereich zugrunde, z. B. die Stellungnahmen des EDSB zum eCall-System, digitalen Fahrtenschreibern und Intelligenten Verkehrssystemen (IVS). Wir wiesen darauf hin, dass die Rollen der verschiedenen an IVS beteiligten Akteure unbedingt geklärt werden müssen, um zu ermitteln, wer für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze verantwortlich ist. Wir betonten zudem, wie wichtig es ist, Privatsphäre und Datenschutz im Planungsprozess von ITS-Systemen von Anfang an zu berücksichtigen („eingebauter Datenschutz“) und dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Missbrauch, Veränderung und Offenlegung zu schützen.

Personenbezogene Daten als Preis für kostenlose Übersetzungsdienste

Am 5. Dezember 2014 referierte der EDPS auf der Konferenz über maschinelle Übersetzung bei der Kommission. Unsere Präsentation behandelte die Bedingungen kostenloser Internet-Übersetzungsdienste, die zu einem erheblichen Teil online verfügbar sind und stark genutzt werden. Diese Dienste kosten unter Umständen kein Geld, doch Sie bezahlen dafür mit Ihren personenbezogenen Daten.

Die Übersetzungsdienste speichern übersetzte Texte in ihrem Korpus, um ihre Kapazitäten weiterzuentwickeln und zu verbessern. Das bedeutet, dass alles, was Sie eingeben, von dem Dienstleister gespeichert wird, sobald Sie auf „übersetzen“ klicken.

Werden solche Dienste beruflich genutzt, müssen unbedingt Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte beachtet werden. Die Nutzer müssen darauf achten,

dass sie gegenüber Übersetzungsdiensten oder anderen Dritten keine personenbezogenen Daten ohne entsprechende Garantien offenlegen. Dies ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass diese Dritten sich möglicherweise in Nicht-EU-Staaten mit unzureichenden Datenschutzstandards befinden. Zudem besteht immer die Gefahr, dass bei der unkontrollierten Nutzung kostenloser Übersetzungsdienste in einem beruflichen Kontext interne Daten einer Organisation für nicht vorgesehene Empfänger offengelegt werden.

Auf der Konferenz wurde klar, dass die EU-Übersetzungsdienste sich dieser Risiken bewusst sind und die Sicherheit und Vertraulichkeit der Texte als eine der wesentlichen Zielsetzungen und Motivationen für die Entwicklung hausinterner Dienste für maschinelle Übersetzung gilt.



Wie sicher ist Biometrie?

Verfahren zur Identitätsprüfung stützen sich auf etwas, das die Person weiß, z. B. ein Passwort, etwas, das sie besitzt, z. B. einen Dienstaussweis oder eine Schlüsselkarte, oder ein physisches Merkmal – biometrische Merkmale.

Mit der Biometrie werden u. a. Fingerabdrücke, Stimme, Handgeometrie und andere individuelle Merkmale erfasst, und sie spielen eine entschei-

dende Rolle in starken mehrstufigen Authentifizierungssystemen zur Absicherung des Zugangs z. B. zu Daten oder Geld – zu beiden Fällen hat sich der EDSB in früheren Stellungnahmen ausführlich geäußert.

Biometrische Authentifizierung hat mehrere Vorteile gegenüber anderen Formen der Authentifizierung, vor allem die Tatsache, dass man biometrische Merkmale immer bei sich trägt



und nicht vergessen kann. Dieser Vorteil ist jedoch auch eine Schwäche, wie ein aktueller Pressebericht zeigte.

Biometrische Daten sind nicht geheim: eine Stimme kann leicht aufgenommen und Fingerabdrücke können mit den richtigen Werkzeugen leicht gestohlen werden. Im Gegensatz zu einem Passwort können biometrische Merkmale zudem nicht einfach geändert werden, wenn sie

kompromittiert wurden. Deshalb können die Vorteile biometrischer Systeme nur genutzt werden, wenn strenge Sicherheitsvorkehrungen angewandt werden. Unter anderem könnte dies dadurch geschehen, dass biometrische Systeme auf Technologien aufbauen, die sich besonders schwer stehlen oder kopieren lassen, oder dass biometrische Verfahren mit anderen Formen der Identifizierung kombiniert werden.



VERANSTALTUNGEN



Europäischer Datenschutztag 28. Januar 2015

Jeden Tag werden personenbezogene Daten von Einzelpersonen, Organisationen und Behörden erfasst, weitergegeben, verwendet und gespeichert. Einstellungsverfahren, Videoüberwachung und die Erfassung von Gesundheitsdaten sind nur einige Beispiele dafür.

Am 28. Januar 2015 begehen 47 Länder des Europarats sowie europäische Organe, Agenturen und Einrichtungen im neunten Jahr den Europäischen Datenschutztag. Er findet am Jahrestag der Unterzeichnung der Datenschutzkonvention 108 des Europarats (Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten) statt, des ersten bindenden internationalen Instruments im Datenschutzbereich.

Der Datenschutztag 2015 bietet dem EDSB die Möglichkeit, gemeinsam mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der EU-Einrichtungen

die EU-Bediensteten und die allgemeine Öffentlichkeit für ihre Datenschutzrechte und -pflichten zu sensibilisieren. Diese Rechte und Pflichten sind in der EU-Datenschutzverordnung festgelegt, und ihre Umsetzung innerhalb der EU-Verwaltung wird vom EDSB überwacht.

In diesem Jahr plant der EDPS anlässlich des Datenschutztags verschiedene Veranstaltungen. Dazu gehört unsere Mittagskonferenz *Personal Information – Smarten Up!* (Personenbezogene Daten –

Schutz für Smartphone & Co), auf der Vertreter des EDSB die Risiken für Ihre personenbezogenen Daten beschreiben und erläutern, wie Sie Ihre Daten auf Smartphones und anderen Smart-Geräten besser schützen können. Auch wenn die Teilnahme an dieser Veranstaltung nur auf Einladung möglich ist, können alle Interessierten die Veranstaltung über unseren Livestream online verfolgen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EDPS-Events@edps.europa.eu



BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Kürzliche Ernennungen

- Frau Vanesa Hernandez Guerrero, Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)
- Frau Anne Salaün, ECSEL
- Frau Sophie Vuarlot-Dignac, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)



Die CPDP-Konferenz (Computers, Privacy & Data Protection – Computer, Privatsphäre und Datenschutz) bringt Wissenschaftler, Juristen, Praxisvertreter, politische Entscheidungsträger, Informatiker und Vertreter der Zivilgesellschaft aus aller Welt in einer Atmosphäre

der Unabhängigkeit und gegenseitigen Achtung zum Gedankenaustausch und zur Diskussion neuer Themen und Entwicklungen zusammen.

Mit diesem einzigartigen interdisziplinären Modell ist die CPDP-Konferenz eine der führenden Konferenzen zu Datenschutz und Privatsphäre in Europa und weltweit geworden. Die mit Unterstützung des EDSB organisierten Podien beschäftigten sich in diesem Jahr mit den Kernfragen, die alle aktuellen Diskussionen bestimmen: die Datenschutzrechte in der EU: europäische und internationale Entwicklungen; Mobilität (mobile Technologien,

„Wearables“, Grenzüberwachung); Entwicklungen in der EU und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Regelung der staatlichen Überwachung; elektronische Gesundheitsdienste, Liebe und Lust im digitalen Zeitalter; Internet-Governance und Privatsphäre und Vieles mehr, einschließlich einer Schlussansprache des neuen Europäischen Datenschutzbeauftragten Giovanni Buttarelli.

Weitere Informationen unter: cpdpconferences.org

Sie können der CPDP auf Facebook (CPDPconferencesBrussels) und Twitter (@cpdpconferences) folgen.

VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- Vortrag (PDF) von Giovanni Buttarelli in Brüssel während der gemeinsamen Aussprache in der außerordentlichen Sitzung des LIBE-Ausschusses im Europäischen Parlament, „Counter-Terrorism, De-Radicalisation and Foreign Fighters“ (27. Januar 2015)
- Vortrag (PDF) von Giovanni Buttarelli in Brüssel bei der 8. CPDP-Konferenz „Computers, Privacy & Data Protection - 2015 Data Protection on the Move“ (23. Januar 2015)
- Vortrag (PDF) von Giovanni Buttarelli in Brüssel bei der *European Parliament's Privacy Platform* „Privacy and Competition in the Digital Economy“ (21. Januar 2015)
- „Big data, big challenges“, Artikel (PDF) von Giovanni Buttarelli für *New Europe* (5. Januar 2015)
- Vortrag (PDF) von Wojciech in Krakau „European and international cooperation in enforcing privacy - expectations and solutions for a reinforced cooperation“ (12. Dezember 2014)



Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

Sie können diesen Newsletter über unsere Website abonnieren / abbestellen.

KONTAKT

www.edps.europa.eu
Tel: +32 (0)2 2831900
Fax: +32 (0)2 2831950
NewsletterEDPS@edps.europa.eu

POSTANSCHRIFT

EDSB
Rue Wiertz 60 – MTS Gebäude
B-1047 Brüssel
BELGIEN

DIENSTSTELLE

Rue Montoyer 30
B-1000 Brüssel
BELGIEN

Folgen Sie uns auf Twitter:
@EU_EDPS

© Fotos: iStockphoto/Edps und Europäische Union.

EDSB – Der europäische Hüter des Datenschutzes